

# Seelsorgeraum Seedorf – Bauen - Isenthal



Revision der Vereinbarung vom 01. 01. 2010

Vereinbarung alt:	Vereinbarung neu:	Begründung / Erklärung:
<p><b>§1 Name, Zweck, Rechtsform und Sitz</b> Die Kirchgemeinden Seedorf, Bauen und Isenthal bilden zusammen den <b>Zweckverband</b> „Seelsorgeraum Seedorf – Bauen – Isenthal“ .....</p>	<p><b>§1 Name, Zweck, Rechtsform und Sitz</b> Die Kirchgemeinden Seedorf, Bauen und Isenthal bilden zusammen den <b>Verband</b> „Seelsorgeraum Seedorf – Bauen – Isenthal“ .....</p>	<p>Aus «Zweckverband» wird neu «Verband»</p>
<p><b>§6 Delegiertenversammlung</b> <b>Ziffer 1: Zusammensetzung und Beschlussfassung</b> Die Delegierten werden durch die jeweilige Kirchgemeinde gewählt, wobei eine Person dem Kirchenrat der delegierenden Kirchgemeinde angehören muss.</p>	<p><b>§6 Delegiertenversammlung</b> <b>Ziffer 1: Zusammensetzung und Beschlussfassung</b> Die Delegierten werden durch die jeweilige Kirchgemeinde gewählt.</p>	<p>Ist nicht zwingend, dass eine Person dem Kirchenrat der delegierenden Kirchgemeinde angehören muss</p>
<p>Der gewählte Pfarrer bzw. der verantwortliche Seelsorger oder die verantwortliche Seelsorgerin nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.</p>	<p>Der verantwortliche Seelsorger nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.</p>	
<p><b>Ziffer 2: Zuständigkeit</b> Die Delegiertenversammlung beschliesst über sämtliche <b>Gegenstände</b>, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p><b>Ziffer 2: Zuständigkeit</b> Die Delegiertenversammlung beschliesst über sämtliche <b>Geschäfte</b>, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Aus «Gegenstände» wird neu «Geschäfte»</p>

<p><b>Ziffer 2: Zuständigkeit</b> Wahlvorschlag an jede Kirchgemeinde aufgrund des Wahlvorschlages des Bischofsrates bei der Wahl <b>des Pfarrers;</b></p>	<p><b>Ziffer 2: Zuständigkeit</b> Wahlvorschlag an jede Kirchgemeinde aufgrund des Wahlvorschlages des Bischofsrates bei der Wahl <b>des verantwortlichen Seelsorgers;</b></p>	
<p><b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: h)</b> Abnahme <b>des Jahresberichtes</b> und der Jahresrechnung;</p>	<p><b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: h)</b> Abnahme der Jahresrechnung;</p>	<p>Ein Jahresbericht wurde nie verfasst.</p>
<p><b>Ziffer 3: Einberufung</b> Die <b>Einberufung</b> hat mindestens vierzehn Tage vor dem <b>Versammlungstag</b> durch schriftliche Einladung an die Delegierten der Kirchgemeinden zu erfolgen. In der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.</p>	<p><b>Ziffer 3: Einladung</b> Die <b>Einladung mit Traktandenliste</b> hat mindestens vierzehn Tage vor dem <b>Versammlungstermin</b> schriftlich an die Delegierten der Kirchgemeinden zu erfolgen.</p>	<p>Aus «Einberufung mit Bekanntgabe der Traktanden» wird «Einladung mit Traktandenliste»</p>
<p><b>§7 Vorstand</b> <b>Ziffer 1: Zusammensetzung und Beschlussfassung</b> Im Vorstand sind die Kirchgemeinde Seedorf mit zwei, die Kirchgemeinden Bauen und Isenthal mit je einem Mitglied <b>der Delegiertenversammlung</b> vertreten</p>	<p><b>§7 Vorstand</b> <b>Ziffer 1: Zusammensetzung und Beschlussfassung</b> Im Vorstand sind die Kirchgemeinde Seedorf mit zwei, die Kirchgemeinden Bauen und Isenthal <b>mit je einem Mitglied vertreten</b></p>	<p>Das Mitglied im Vorstand muss nicht zwingend Mitglied der Delegiertenversammlung sein</p>
<p><b>Ziffer 1: Zusammensetzung und Beschlussfassung</b> Die Amtsdauer für das Verbandspräsidium beträgt zwei Jahre. In der Regel wird das Präsidium jeweils alternierend einem Vertreter einer anderen Kirchgemeinde übertragen, bis sämtliche, dem Verband angeschlossene Kirchgemeinden das Präsidium einmal innehatten. Eine Wiederwahl ist möglich</p>	<p><b>Ziffer 1: Zusammensetzung und Beschlussfassung</b> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	

Der Vorstand bestimmt ein Vizepräsidium <b>und einen Verwalter oder eine Verwalterin</b> . Im Übrigen konstituiert er sich selber.	Der Vorstand bestimmt ein Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert er sich selber.	
Der gewählte <b>Pfarrer bzw. der verantwortliche Seelsorger oder die Seelsorgerin</b> nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.	Der gewählte <b>zuständige Seelsorger</b> nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.	
<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: b)</b> Gesamte Finanzverwaltung des Verbandes, insbesondere Rechnungsführung, Erstellen des Voranschlages und Überwachung des Finanzhaushaltes; Überprüfung des <b>Kostenkoeffizienten</b> alle 3 Jahre, <b>erstmalig 2 Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung</b> .	<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: b)</b> Gesamte Finanzverwaltung des Verbandes, insbesondere Rechnungsführung, Erstellen des Voranschlages und Überwachung des Finanzhaushaltes; Überprüfung des <b>Verteilschlüssel</b> alle 3 Jahre.	Aus «Kostenkoeffizient» wird «Verteilschlüssel»
<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: c)</b> Erstellen der Jahresrechnung <b>und des Jahresberichts;</b>	<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: c)</b> Erstellen der Jahresrechnung.	Ein Jahresbericht wurde nie erstellt
<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: d)</b> Bestellung des Sekretariats <b>des Verbandes;</b>	<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: d)</b> Bestellung des Sekretariats	
<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: f)</b> Anstellung und Entlassung der vom Verband anzustellenden nebenamtlichen Personen.	<b>Ziffer 2: Zuständigkeit; Paragraph: f)</b>	Artikel gestrichen – ist enthalten in «Zuständigkeit Vorstand: ...sowie Übernahme der Aufgabe als Arbeitgeber.»
<b>Ziffer 3: Einberufung und Einladung</b> Der Vorstand tagt ordentlicherweise <b>drei bis viermal jährlich</b> .	<b>Ziffer 3: Einberufung und Einladung</b> Der Vorstand tagt ordentlicherweise <b>mindestens quartalsweise</b> .	

<p><b>§11 Aufwendungen</b>  Die Aufwendungen des Verbandes umfassen die Ausgaben im Rahmen des Verbandszwecks. Es sind dies alle im Zusammenhang mit der Seelsorge stehenden Kosten, insbesondere sämtliche Personalkosten, die Sachkosten für die Katechese, Jugend- und Erwachsenenpastoral sowie die Sekretariats- und Verwaltungskosten.</p>	<p><b>§11 Aufwendungen</b>  Die Aufwendungen des Verbandes umfassen alle im Zusammenhang mit der Seelsorge stehenden Kosten, insbesondere sämtliche Personalkosten, die Sachkosten für die Katechese, Jugend- und Erwachsenenpastoral sowie die Sekretariats- und Verwaltungskosten.</p>	
<p><b>§13 Seelsorgeteam</b>  Unterstützt wird das Seelsorgeteam durch ein oder mehrere Sekretariate.  Das Seelsorgeteam wird wie folgt besetzt:</p> <p>Hauptamtliche Seelsorger oder Seelsorgerinnen: 180 bis 200%  <i>Priester, Diakon, Pastoralassistent oder Pastoralassistentin</i>  <i>Laientheologe oder Laientheologin,</i></p> <p>Religionspädagoge oder Religionspädagogin 60 bis 80%</p> <p>Laien Katecheten oder -katechetinnen 70 bis 90%</p> <p>Ein oder mehrere Sekretariate 20 bis 40%</p>	<p><b>§13 Seelsorgeteam</b>  Vor Anpassungen von Stellenprozenten, die erhebliche Mehrkosten zur Folge haben, müssen die Kirchgemeinden informiert werden.</p> <p>Unterstützt wird das Seelsorgeteam durch ein Sekretariat.</p>	<p>Stellenprozente sind immer ein unsicherer Faktor.</p> <p>Ein Sekretariat reicht uns</p>
<p><b>§14 Haftung</b>  Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe ihrer Beteiligung entsprechend dem <b>Kostenkoeffizienten (und nicht solidarisch).</b></p>	<p><b>§14 Haftung</b>  Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe ihrer Beteiligung entsprechend dem Verteilschlüssel.</p>	<p>Aus «Kostenkoeffizient» wird auch hier «Verteilschlüssel»</p>

<p><b>§15 Austritt aus dem Verband</b> Der Austritt einer Kirchgemeinde aus <b>diesem Zweck</b>verband kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, <b>erstmal nach Ablauf von vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.</b></p>	<p><b>§15 Austritt aus dem Verband</b> Der Austritt einer Kirchgemeinde <b>aus dem Verband</b> kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>	
<p><b>§18 Inkrafttreten</b> Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden sowie nach Genehmigung des Bischofsvikars für die Urschweiz des Bistums Chur und der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri in Kraft.</p>	<p><b>§18 Inkrafttreten</b> Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden sowie nach Genehmigung des Generalvikars für die Urschweiz des Bistums Chur und der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri in Kraft.</p> <p><b>Erste Revision der Vereinbarung vom 01. 01. 2010 Inkrafttreten am 01. 01. 2019</b></p>	<p>Ergänzung in neuer Vereinbarung</p>

**Wichtige Aenderung in der neuen Version, gültig ab 01.01.2019:**



**« Die in dieser Vereinbarung verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.»**